

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bürgersaal der Gemeinde Aystetten

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf alle Räume des Bürgersaals.

Im Einzelnen sind das:

- Bürgersaal
- Nebenzimmer zwischen Bürgersaal und der Gaststätte „Grüner Hirsch“
- Vereinszimmer

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Bürgersaal ist Tagungsstätte für die Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Aystetten, sowie aller damit im Zusammenhang stattfindenden Versammlungen und Beratungen.

(2) Soweit der Bürgersaal nicht nach § 2 (1) in Anspruch genommen wird, können Räume nach dem Geltungsbereich dieser Satzung auf Antrag zur Durchführung von öffentlich zugänglichen und geschlossenen Veranstaltungen kultureller, wissenschaftlicher, gemeinnütziger oder gewerblicher Art genutzt werden.

§ 3 Nutzungsrechte im Bürgersaal

(1) Das Nutzungsrecht steht jedem Einwohner der Gemeinde Aystetten entsprechend der Zweckbestimmung des Bürgersaals zu.

(2) Des Weiteren ist diese Art der Nutzung Jugendorganisationen, Vereinen, Schulen und sonstigen Bildungsträgern, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und politischen Parteien zu gewähren, sofern Tätigkeit und Zielstellung dieser genannten Gruppierungen mit dem Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland im Einklang stehen.

(3) Bei gleichzeitiger Antragstellung erhalten Benutzer aus der Gemeinde Aystetten, insbesondere davon gemeinnützige Vereine und Verbände, den Vorrang.

(4) Der Bürgersaal steht des Weiteren auch öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie privatwirtschaftlichen Betrieben und Institutionen zur Verfügung.

(5) Während der Dauer von Bauarbeiten sowie unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Benutzung unmöglich machen, ist die Benutzung des Bürgersaals ausgeschlossen.

§ 4 Art der Nutzung

(1) Der Bürgersaal ist nutzbar für Versammlungen, Beratungen, kulturelle oder sonstige der Wissenschaft oder der Bildung dienenden Veranstaltungen sowie für Proben­tätigkeit und Zusammenkünfte von Vereinen.

(2) Im Bürgersaal können Feierstunden, Festveranstaltungen und Empfänge durchgeführt werden. Sportliche Veranstaltungen sind nicht zugelassen. Hierfür steht eine Turnhalle zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer muss die zur Nutzung überlassenen Räume des Bürgersaals pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das Anbringen von Befestigungsmaterial (Nägeln, Klebebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Beschädigungen jeder Art am Gemein­de­eigentum sind unverzüglich bei der Gemeinde zu melden.

(2) Im Rahmen der Nutzung ist auf einen sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.

§ 6 Bestuhlung

(1) Die Bestuhlung, Aufstellung von den Tischen und Bühnenteilen sowie sonstigem Mobiliar im Gebäude erfolgt nur unter Aufsicht von gemeindlichem Personal und nur mit dem gemein­de­eigenen Bestuhlungsmaterial. Den Abbau und das Aufräumen hat der Mieter ebenfalls unter Aufsicht des gemeindlichen Personals vorzunehmen.

(2) Das Aufstellen und Benutzen von Bierzeltgarnituren und sonstigem nicht gemein­de­eigenen Bestuhlungsmaterial ist im Gebäude generell untersagt. Außerdem darf sonstiges Fremdmobiliar nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt werden. Auf den Freiflächen um das Gebäude ist das Aufstellen der gemein­de­eigenen Saalbestuhlung untersagt.

§ 7 Reinigung

(1) Nach der Benutzung lässt die Gemeinde die benutzten Räume durch die beauftragte Reinigungsfirma reinigen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter (Benutzer) in Rechnung gestellt. Dies betrifft ausdrücklich neben den Räumlichkeiten im Erdgeschoss, auch die beiden WC-Räume im Kellergeschoss.

(2) Der angefallene Müll, auch außerhalb des Gebäudes, ist vom Veranstalter einzusammeln und auf dessen Kosten zu entsorgen. Die Räume des Gebäudes sind nach der Veranstaltung besenrein an die Gemeinde zu übergeben.

(3) Nach den durchgeführten Reinigungsarbeiten und der Abnahme endet das Nutzungsverhältnis.

§ 8 Voraussetzung für die Benutzung

Eine Benutzung der gemeindlichen Einrichtung sowie des Grundstücks ist nur zulässig, wenn der Antragsteller vorher diese Benutzungs- und Gebührensatzung vollinhaltlich schriftlich anerkennt. Dies geschieht entscheidend spätestens mit dem Abschluss der jeweiligen Mietvereinbarung bzw. Mietvertrages.

§ 9 Bewirtschaftung

(1) Die Gemeinde Aystetten als Verpächter von Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Bürgersaals, wünscht vom Mieter grundsätzlich eine gastronomische Betreuung durch den jeweiligen Pächter/s des Gasthauses „Grüner Hirsch“. Die Gemeinde Aystetten kann im begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen machen.

(2) Eine Bewirtschaftung ist so zu führen, dass Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind und keine Schäden am Bürgersaal entstehen.

§ 10 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Veranstaltung, der Vorbereitung hierzu und die Räumung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Benutzer der Veranstaltung verursacht worden sind. Er hat hierfür eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Aystetten ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

(3) Der Veranstalter haftet für Schäden an der Gesundheit und dem Eigentum aller Veranstaltungsteilnehmer, sofern er diese selbst schuldhaft verursacht hat.

§ 11 Benutzergebühren

(1) Die Gemeinde Aystetten erhebt für die Benutzung des Bürgersaals Gebühren. Die Gebühren sind im § 14 dieser Satzung enthalten.

(2) Jeder Ortsverein sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Wählervereinigungen haben das Recht, den Bürgersaal bis zu zweimal jährlich für öffentliche Sitzungen bzw. Veranstaltungen (wie z. B. Jahreshauptversammlungen oder Weihnachtsfeiern) kostenfrei zu nutzen. Dieses Recht steht auch einzelnen Gemeinderätinnen/en zu, sofern sie keiner Partei oder Wählervereinigung angehören. Evtl. anfallende Reinigungskosten sind aber vom jeweiligen Nutzer zu bezahlen.

(3) Die Gebühren treten ab 01.08.2017 in Kraft.

(4) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Bürgersaals. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde Aystetten, kann bei Veranstaltungen, die einen hohen Energie Aufwand verursachen, noch zusätzlich ihre nachgemessenen Kosten für Strom und Heizung dem Veranstalter separat in Rechnung stellen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgersaals. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet, wer gegen die §§ 4,5,6,7,9 Abs. 2 dieser Satzung verstößt.

§ 14 Gebühr für die Räumlichkeiten des Bürgersaales

	Gemeinde Vereine	Gemeinde Bürger	Privatpersonen außerhalb der Gemeinde	Gewerbliche Nutzung Veranstaltung
Nutzung Bürgersaal, WC	100,00	100,00	200,00	200,00
Nebenzimmer	15,00	15,00	25,00	25,00
Vereinszimmer	15,00	15,00	25,00	25,00

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aystetten, den 28.07.2017

 

Peter Wendel
1. Bürgermeister